



Satzung

§ 1 Name, Darstellung und Zweck

- 1) Der Verein führt folgende Bezeichnungen:
 - a) Volle Namensbezeichnung: **HAGEN AKTIV – Freie Wählergemeinschaft**
 - b) Kennwort und Kurzform: **HAGEN AKTIV**
- 2) **HAGEN AKTIV** führt ein Wahrzeichen (Logo), dessen Gestaltung und Gebrauch von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegt wird.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb, entsprechend der Farben im Stadtwappen von Hagen.
- 4) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist nicht vorgesehen.
- 5) Zweck und Aufgabe von **HAGEN AKTIV** sind sowohl die Förderung als auch die Ausübung des demokratischen Staatswesens auf kommunaler Ebene. Als Handlungsgrundlage stellt **HAGEN AKTIV** ein Kernprogramm und ein Aktionsprogramm auf, worin die politischen Ziele im Einzelnen bestimmt und festgelegt werden. Zur Durchsetzung dieser Ziele wird **HAGEN AKTIV** Abteilungen bzw. Unterabteilungen bilden sowie Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form betreiben. **HAGEN AKTIV** wird bei Kommunalwahlen in Hagen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Rates, zur Wahl der Bezirksvertretungen sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nominieren, die die Interessen der Hagener Bürgerschaft über **HAGEN AKTIV** vertreten. Dabei vermeidet es **HAGEN AKTIV** nach Möglichkeit, mehrere Ämter bzw. Positionen in den öffentlichen Vertretungskörperschaften Rat und Bezirksvertretungen und bei einer **FRAKTION**

HAGEN AKTIV auf eine Person zu vereinigen. Davon ausgenommen sind die Ausschussbesetzungen.

- 6) **HAGEN AKTIV** erzielt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 2 Sitz und Wirkungsbereich

- 1) Sitz von **HAGEN AKTIV** ist Hagen i. W.
- 2) Der Wirkungsbereich von **HAGEN AKTIV** orientiert sich an der Grenze der Stadt Hagen i. W.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Es besteht die Möglichkeit, **HAGEN AKTIV** als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied beizutreten.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zur Wahl für den Rat der Stadt Hagen i. W. wahlberechtigt ist, der vorliegenden Satzung und dem Kernprogramm ihre Zustimmung gibt und kein Mitglied einer politischen Partei oder anderen politischen Wählergruppe ist.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand zu genehmigen. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden
 - c) mit dem Ausschluss. Dieser kann nur von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorab persönlich zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - dem Zweck von **HAGEN AKTIV** zuwiderhandelt,
 - den Ruf und das Ansehen von **HAGEN AKTIV** absichtlich erheblich beschädigt,
 - den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung und ohne schlüssige Erklärung nicht entrichtet,

- einer anderen politischen Partei oder politischen Wählergruppe beitrifft,
- oder sonst in erheblichem Maß gegen die Interessen von **HAGEN AKTIV** verstößt.

- 5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie den Zweck von **HAGEN AKTIV** unterstützt. Die Aufnahme erfolgt nach §3 Absatz 3; für das Ende der Fördermitgliedschaft gelten §3 Absatz 4 Sätze a und b sowie der Ausschluss nach §3 Absatz 4 Satz c bei ausbleibender Zuwendung gemäß §4 Absatz 4 und bei absichtlicher, erheblicher Schädigung des Rufes und des Ansehens von **HAGEN AKTIV**.
- 6) Ein ordentliches Mitglied, das durch Umzug in eine andere Gemeinde die Berechtigung zur Wahl für den Rat der Stadt Hagen i. W. verliert, ist automatisch Fördermitglied sofern es sich nicht anders äußert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur Verwirklichung des Programms von **HAGEN AKTIV** beizutragen und sich dazu an der politischen und gesellschaftlichen Arbeit von **HAGEN AKTIV** zu beteiligen. Es kann an allen Veranstaltungen von **HAGEN AKTIV** teilnehmen und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied ist gehalten, die Verwirklichung des Programms und den Erfolg der politischen Arbeit von **HAGEN AKTIV** vor allem in der Öffentlichkeit zu fördern und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Zweck beeinträchtigt. Insbesondere darf das ordentliche Mitglied kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe werden oder im Alleingang offizielle Stellungnahmen im Namen von Hagen Aktiv in den Medien und/oder den Sozialen Netzwerken verbreiten.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt und steht im Falle des Beitritts unmittelbar zur Zahlung an. Die weiteren Zahlungen sind jeweils im Januar eines Jahres fällig.

- 4) Die Höhe und die Form des Beitrags von Fördermitgliedern sind beliebig. Es sollte jedoch mindestens eine Zuwendung pro Ratsperiode erfolgen.
- 5) Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen von **HAGEN AKTIV** teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Abteilungen

- 1) **HAGEN AKTIV** kann bei Bedarf Mitgliedsabteilungen bilden. Die Gründung geschieht durch den Vorstand von **HAGEN AKTIV**.
- 2) Eine Abteilung nimmt die politischen Belange von **HAGEN AKTIV** in abgegrenzten Stadtbereichen von Hagen vorzugsweise wahr. Alle ordentlichen Mitglieder von **HAGEN AKTIV**, die innerhalb dieser Stadtbereichsgrenzen mit erstem Wohnsitz ansässig sind, sind automatisch auch Angehörige dieser Abteilung, sofern sie sich nicht anders äußern.
- 3) Der Abteilungsbetrieb wird durch eine Abteilungsordnung näher geregelt. Die Abteilungsordnung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung von **HAGEN AKTIV** beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe von **HAGEN AKTIV** sind:

1. die Mitgliederversammlung nach § 7 und § 8
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in Jahreshauptversammlung, ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden von **HAGEN AKTIV** einmal im Jahr mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält folgende Punkte:
 - Politischer Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Aussprache zu den Berichten
- Genehmigung des Kassenberichtes gemäß Parteiengesetz
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mehrfach im Jahr einberufen. Die Ladung hat durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden ebenfalls schriftlich unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder von **HAGEN AKTIV** dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Mitgliederversammlung muss dann unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens), stattgefunden haben. Es gilt hierfür die Einladungsfrist der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

4) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied von **HAGEN AKTIV** gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.

5) Anträge, die weniger als drei Tage vor der Versammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden eingehen sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

6) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden von einer von ihr gewählten Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 ordentliche Mitglieder erschienen sind.

8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

9) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, die vorliegende Satzung fordert für die Art des anstehenden Beschlusses ausdrücklich eine andere Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Festlegung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10) Wahlen sind schriftlich und geheim. Die Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Vorstandsämter müssen jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahl wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden bei der Festlegung der Mehrheit mitgezählt. Hat bei einer Wahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Bewerbern der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Gleiches gilt bei Stimmgleichheit. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 8 Mitgliederbefragung

1) Der Vorstand kann zu politischen Fragen sowie zu Fragen der Geschäftsführung eine Abstimmung im Wege einer schriftlichen Befragung aller ordentlichen Mitglieder herbeiführen.

2) Das Abstimmungsergebnis der auf dem Postweg vermittelten Mitgliederbefragung hat den Stellenwert eines Beschlusses einer ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

3) Die Abstimmung darf jeweils nur zu einer Frage gleichzeitig durchgeführt werden und räumt eine Antwortfrist von 14 Tagen ein.

4) Die Abstimmung ist geheim und erfolgt auf der Grundlage einer Abstimmungskarte, die eine mit Ja oder Nein zu

beantwortende Frage enthält sowie einer beigefügten Information über Pro und Contra des zur Abstimmung gestellten Gegenstandes.

- 5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach § 6 Absatz 9 der Satzung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte von **HAGEN AKTIV** und besteht aus:
 - der bzw. dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer und ggf. der stellvertretenden Kassiererin bzw. dem stellvertretenden Kassierer
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und ggf. der stellvertretenden Schriftführerin bzw. dem stellvertretenden Schriftführer
 - drei oder vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- 2) Die finanzielle Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf die Höhe des Vereinsvermögens. Eine Haftung von Mitgliedern über ihren Anteil am Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen.
- 3) Werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister oder eine Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter der Stadt Hagen i. W. von **HAGEN AKTIV** gestellt und ist diese Person nicht gewähltes Vorstandsmitglied, so gehört sie dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 4) Wird in einem Stadtbereich von Hagen eine Abteilung von **HAGEN AKTIV** gegründet, so gehört die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter dem Vorstand von **HAGEN AKTIV** mit vollem Stimmrecht an, sobald sich die Abteilung konstituiert hat. In Abwesenheit ist die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter berechtigt. Vor der Konstitution gehören Abteilungsleiter(in) und Stellvertreter(in) dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ein doppeltes Stimmrecht in der Vorstandssammlung, z.B. bei Personengleichheit, ist ausgeschlossen.

- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird seine Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Ein so gewähltes Vorstandsmitglied führt sein Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet die Kassiererin bzw. der Kassierer aus, hat der Vorstand unverzüglich eine neue Kassiererin bzw. einen neuen Kassierer kommissarisch aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu bestellen.
- 6) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden ohne eine bestimmte Ladungsfrist einberufen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangt, muss die Einberufung innerhalb einer Woche erfolgen.
- 7) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Zweijahresfrist durch ein Misstrauensvotum im Wege einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von ihren Aufgaben enthoben werden. Dabei gilt § 6 Absatz 9.

§ 10 Schlichtungsrat

- 1) Der Schlichtungsrat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Schlichtungsrat hat eine Amtszeit von zwei Jahren, alle weiteren eine von einem Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Schlichtungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben. Im Übrigen bestimmt er sein Verfahren nach freiem Ermessen.
- 3) Der/Die Vorsitzende beruft den Schlichtungsrat nur ein, wenn dieser angerufen wurde.
- 4) Der Schlichtungsrat entscheidet über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes und schlichtet Differenzen zwischen den Mitgliedern.
- 5) Der Schlichtungsrat hat allgemein die Einhaltung der Vereinsatzung zu überwachen. Er stellt die Nichtigkeit von Be-

schlüssen der übrigen Organe von **HAGEN AKTIV** fest, wenn diese satzungswidrig zustande gekommen sind bzw. gegen die Satzung verstoßen.

- 6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Schlichtungsrat das Recht, jedes Vereinsmitglied zwecks Anhörung vorzuladen.
- 7) Über Schlichtungsratsitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Der/die Vorsitzende legt der Jahreshauptversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenprüfer

- 1) Das Geschäftsjahr von **HAGEN AKTIV** ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Feststellung der Gründungssatzung durch Beschluss und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- 2) **HAGEN AKTIV** bestellt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
- 3) Beide Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer muss jedoch jedes Jahr ausscheiden, so dass einer der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer im Gründungsjahr von **HAGEN AKTIV** nur für ein Jahr im Amt bleibt. Die Entscheidung darüber fällt das Los. Eine Wiederwahl zur Kassenprüferin bzw. zum Kassenprüfer ist erst nach zwei Jahren zulässig.

§ 12 Vertretung von HAGEN AKTIV

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung von **HAGEN AKTIV** erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung von **HAGEN AKTIV** nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden oder durch ihre bzw. seine Beauftragung berechtigt.

§ 13 Kandidatenaufstellung

- 1) Im Namen von **HAGEN AKTIV** können für die Kommunalwahl in Hagen allein die ordentlichen Mitglieder kandidieren. Gibt es

in einzelnen Stadtbereichen von Hagen Abteilungen von **HAGEN AKTIV**, so haben die jeweiligen Abteilungsleitungen ein Vorschlagsrecht bei den Bewerbungen, die in den Einzugsbereich der betreffenden Abteilung fallen. Der Vorstand von **HAGEN AKTIV** hat darüber hinaus ein generelles Vorschlagsrecht.

- 2) Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Bezirksvertretung, den Rat der Stadt und das Amt des Oberbürgermeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Wahl entsprechend dem in § 7 Abs. 10 der Satzung niedergelegten Verfahren. Die Wahlen müssen darüber hinaus nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes / Landeswahlgesetzes und der Bundes- / Landeswahlordnung durchgeführt werden. Sie muss auf Verlangen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3) Ist die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Reserveliste abgeschlossen und treten vor dem Termin zum Einreichen der Wahlvorschläge Änderungen durch den Wegfall von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ein, kann die Ladung zur Ersatzwahl durch die örtliche Presse mit einer auf 24 Stunden verkürzte Ladungsfrist erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Ausschüsse im Rat der Stadt Hagen. Die endgültige Benennung obliegt der Fraktion. Sind Ersatzwahlen notwendig oder sollen weitere Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die Ausschüsse entsandt werden, hat die Mitgliederversammlung ebenfalls das Vorschlagsrecht. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein ordentliches Mitglied diesen Antrag stellt.

§ 14 Beteiligung an Dachverbänden und Wahl von Delegierten

- 1) **HAGEN AKTIV** das Recht sich an Dachverbänden auf Landesebene zu beteiligen. Diese müssen den Kriterien der Freien Wählergemeinschaft entsprechen und dürfen keine Partei bilden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 2) Delegierte für diese Gremien, soweit nicht persönliche Mitgliedschaft erforderlich ist, werden von der Mitgliederver-

sammlung jeweils für die nächste Sitzung gewählt. Sollte ein Mitglied in den Vorstand eines Dachverbandes gewählt werden, kann ein weiteres Mitglied entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung des jeweiligen Dachverbandes.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung von HAGEN AKTIV

- 1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung von **HAGEN AKTIV** dürfen nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder.
- 4) Sind zur Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung von **HAGEN AKTIV**“ weniger als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder erschienen, so wird unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche ein zweites Mal zur Verhandlung und Abstimmung darüber eingeladen. In diesem Fall sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folgen hingewiesen werden.
- 2) Im Auflösungsbeschluss muss die Verwendung des Vereinsvermögens so geregelt werden, dass ein eventuell verbleibendes Restvermögen einer gemeinnützigen Vereinigung mit Sitz im Bereich von Hagen i. W. zugeführt wird. Der Auflösungsbeschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Im Fall der Auflösung sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Datenschutzerklärung

Mit Bestätigung des Beitrittsantrags durch den Vorstand nimmt **HAGEN AKTIV** die Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung des neuen Mitglieds auf. Diese Angaben werden in den EDV-Systemen der bzw. des ersten Vorsitzenden und der

Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von **HAGEN AKTIV** grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des satzungsgemäß vereinbarten Ziels nützlich sind und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

HAGEN AKTIV informiert die Tagespresse über die Aufstellung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten und über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite von **HAGEN AKTIV** eingestellt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage von **HAGEN AKTIV** entfernt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die bei **HAGEN AKTIV** eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei Ablehnung des Beitrittsantrags werden die persönlichen Daten nicht in das EDV-System aufgenommen und der Beitrittsantrag an den Antragstellenden ohne jegliche Abschrift oder Kopie zurückgesandt. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Erklärung des Austritts aufbewahrt.

§ 17 Elektronische Ladung

Schriftliche Einladungen liegen auch dann vor, wenn sie elektronisch - via E-Mail - übermittelt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung tritt die oben aufgeführte Satzung ab dem 21.10.2017 in Kraft.